

Der freie Tod

Autor(en): **D.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Fräulein K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnengasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die vierspaltige Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Aufnahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Der freie Tod. — Für das Recht einer Unglücklichen. (Zum Fall Schenker.) — Mädchenhandel. — Ansprache von Mrs. Chapman Catt am Stimmrechtskongress in Budapest. (Fortsetzung.) — Ein empörendes Urteil. — Die zürcherische Amtsvormundschaft. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau. — Berichtigung. — Anzeigen.

Der freie Tod.

Diese schönere und zutreffende Bezeichnung für das hässliche Wort „Selbstmord“ hörte ich zum erstenmal bei Anlass des selbstgewählten Sterbens des Ehepaars Lafargue in Paris. Zutreffend war die Bezeichnung gewiss für die Tat dieser zwei Menschen, die, um den drohenden Gebrechen des Alters zu entgehen, gemeinsam und freiwillig ihr Lebensende herbeiführten. Die Tat wurde damals in allen Zeitungen breitgeschlagen, von den einen gepriesen, von den andern verdammt. Ich meine aber, dass zwischen dem Verherrlichen und dem Verurteilen doch noch etwas liegt, das bescheidene Erkennen: es war ihr freier Wille und ihr gutes Recht, an dem niemand zu rütteln hat.

Gewiss besteht dieses Recht nicht für alle, die den Tod suchen, in gleichem Masse, und nicht immer kann von freiem Willen gesprochen werden. Der unendlich traurigen Erscheinung der Schülerelbstmorde z. B. liegt ohne Zweifel krankhafte geistige Veranlagung zugrunde, die den freien Willen ausschaltet und Zwangsvorstellungen an dessen Stelle setzt, die den Entschluss zur Tat reifen lassen. Gesunde junge Kraft drängt zum Leben, nicht zum Tode. Was sollen aber da die schulmeisterlichen Kritiken, die man gewöhnlich hört, wo nur tiefes inniges Erbarmen sprechen sollte: vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.

Gewiss mag es auch sonst genug Fälle geben, wo der freiwillige Tod eines Menschen denen, die zurückbleiben, so viel Schmerzliches und Bitteres auferlegt, dass sie sich nicht dazu aufzuschwingen vermögen, den freien Willen des Toten anzuerkennen und verzeihend hinzunehmen. Das mögen sie mit ihrem eigenen Herzen ausmachen. Wenn aber Unbeteiligte gleich bereit sind, von „feigem Wegwerfen des Lebens“ und „sich aus dem Staube machen“ usw. zu reden, so mögen sie bedenken, was für seelische Qualen, was für innere Kämpfe oft einem solchen Entschluss vorangehen mögen, die sich den Augen der Welt entziehen. Dass das menschliche Herz trotz allem und allem am Leben hängt, beweisen ja Tausende kaum

lebenswerter Existenzen. Ob sie nun alle dafür zu loben sind? Und ob die Wenigen, die den Kampf aufgeben, deshalb unsere Verurteilung verdienen? Gewiss nicht. Das Odium, das noch mancherorts auf dem selbstgewählten Tod liegt, sollte doch endlich verschwinden und einer freieren Auffassung Raum geben.

Ich kann auch das Verhindern eines Selbstmords nicht unter allen Umständen so selbstverständlich finden, wie es die immer wiederkehrenden Zeitungsberichte tun. Zum Beispiel:

„Gestern Abend stürzte sich eine junge Frauensperson in den See; ein Polizist sprang ihr nach, und es gelang ihm, trotzdem die Unglückliche sich verzweifelt wehrte, sie ans Land zu bringen, wo sie der Sanität übergeben wurde.“

Mein erstes Gefühl, wenn ich das lese, ist gewiss nicht Bewunderung für den Lebensretter, sondern tiefes, inniges Mitleid mit der Unglücklichen, die trotz verzweifelter Gegenwehr wieder in das Leben zurückgebracht wurde, dem sie entfliehen wollte. Denn dieses „Retten“ ist nach meinem Empfinden ein unbefugtes Eingreifen in das Recht eines andern Menschen, dem die Selbstbestimmung über Sein oder Nichtsein überlassen werden sollte. Wer weiss denn, was die Frau dazu trieb, die Last des Daseins von sich zu werfen? Doch irgend etwas so unendlich Schweres, dass ihr nur der Tod Erlösung schien. Und nun, liegt es in der Macht derjenigen, die der Lebensmüden das Leben wieder mit Gewalt aufdrängen, alles das Schwere und Bittere, das sie zur Verzweiflung trieb, von ihr zu nehmen? Wohl kaum. Und so muss sie, die schon alles abgeschlossen und überwunden glaubte, den Kampf mit ihres Lebens Bitternissen aufs neue aufnehmen, weil ihr die Menschen in missverständlicher Nächstenliebe das Sterben nicht erlaubten. Liegt darin nicht eine grössere Grausamkeit, als wenn man sie den Fluten überlassen hätte?

Geradezu empörend klingt mir folgende Schilderung:

„Gestern Mittag spielte sich in K. eine aufregende Jagd nach einem Selbstmörder ab. Ein offenbar geistig nicht normaler Schlosser aus Z. sprang in selbstmörderischer Absicht in den See, konnte aber im letzten Moment noch erreicht und ans Land gebracht werden. Auf dem Transport in ein nahes Haus riss sich der Mann gewaltsam von seinen Rettern los, eilte nach dem See zurück und stürzte sich zum zweitenmal ins Wasser. Er wurde wieder herausgezogen und nunmehr ins Burghölzli übergeführt.“

Wie nach einem dem Zirkus entsprungene wilden Tier wird Jagd gemacht auf den Unglücklichen, der seinem Leben

ein Ende machen will. Und was bedeutet dieses Leben für ihn, den Geisteskranken? Qual und Grauen. Was bedeutet es für andere? Sorge, Schmerz, Jammer. Und trotzdem wird es ihm wieder aufgezwungen! Hat der Arme den Tod gesucht, verwirrt, im dunkeln Drang seines Leidens, so wäre ihm Ruhe, volle Ruhe zu gönnen. Tat er es mit Bewusstsein, wie kürzlich ein junger Künstler, um sich und den Seinen das Entsetzliche der fortschreitenden Krankheit zu ersparen, so scheint mir das gross und schön — ein Opfertod!

Ganz unbegreiflich mutet mich aber jedes Verhinderungsbestreben an, wo es sich um den Selbstmord eines Verbrechers handelt.

Man höre!

„Der Mörder versuchte sich auf dem Boden seines Hauses aufzuhängen, konnte jedoch noch rechtzeitig abgeschnitten und verhaftet werden.“

War nun das Leben dieses Mörders, aus dem er entfliehen wollte, so wertvoll, dass man die moralische Verpflichtung gefühlt hätte, es ihm zurückzugeben? Gewiss nicht. Aber, dass er sich „dem Arm der irdischen Gerechtigkeit entziehen wollte“ (so lautet doch jeweilen die schöne Phrase!), das war ein neues Verbrechen, und deshalb musste er „rechtzeitig“ abgeschnitten und verhaftet werden!

Weiter:

„Gestern konnte der Raubmörder N. abgefasst und ins Untersuchungsgefängnis gebracht werden. Er wurde die ganze Nacht streng bewacht, da man befürchtete, er möchte einen Selbstmordversuch unternehmen.“

Wer befürchtet das? Vielleicht der Untersuchungsrichter, dem mit dem Tod des Angeklagten ein interessanter Fall entgangen wäre, oder das sensationslüsterne Publikum, das sich umsonst auf grausige Enthüllungen gefreut hätte? Ich meine, wenn einem Verbrecher das eigene verfehlte Leben so zum Ekel geworden ist, dass er es mit eigener Hand kürzt, so sollte ihm die ganze Menschheit dafür dankbar sein, denn er hat seine für die Gesellschaft gefährliche Person freiwillig aus dem Wege geräumt. Und vor allem die Richter sollten ihm danken, diesem Verbrecher, dass er durch selbstgewählten Tod sie von der Last eines Verdammungsspruchs befreit. Muss es doch für einen nicht ganz verhärteten Menschen eine furchtbare Aufgabe sein, über einen andern Menschen, habe er nun verübt, was er wolle, ein Todesurteil auszusprechen oder lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verhängen. Denn auch der Richter ist nur ein Mensch, und wer kann wissen, was er selbst, unter den Verhältnissen und Einflüssen, die den Lebensweg des Verbrechers bestimmten, geworden wäre?

Das Allerunglaublichste wird nun aus Paris vom Automobilbanditenprozess berichtet. Der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilte Carony hat sich vergiftet. „Als der Gefängnisarzt die Zelle betrat, war Carony noch nicht tot, doch blieben die angewandten Gegenmittel erfolglos.“

Damit der halbtote Verbrecher doch ja seiner in Aussicht stehenden Zwangsarbeit erhalten bleibe, wurden ihm Gegenmittel für das genommene Gift verabreicht?!

Dass solche Dinge im 20. Jahrhundert noch vorkommen, wäre ja eigentlich zum Lachen, wenn es nicht so abscheulich, so unmenschlich grausam wäre. In hundert Jahren werden sie als Kulturkuriosa unsere „fortschrittliche“ Zeit illustrieren.

O Menschlichkeit, man könnte zuweilen an dir verzweifeln. In das freiwillige Sterben einzelner Lebensmüder glaubst du dich mischen zu müssen, sogar dem Verbrecher zwingst du das verhasste Leben wieder auf und siehst daneben tat- und machtlos zu, wie Tausende, Lebentüchtige und Lebensfreudige, in den ungewollten bitteren Tod gehetzt werden! L. Z.

* * *

Der vorstehende Artikel musste wegen Raummangel längere Zeit zurückbehalten werden. Wir veröffentlichen ihn auf

dringenden Wunsch der Verfasserin. Prinzipiell stehen wir auf einem ganz andern Standpunkt, da wir ein Recht auf Selbstmord nicht anerkennen. Auch erlauben wir uns, in den freien Willen desjenigen, der Selbstmord begeht, grossen Zweifel zu setzen. Wir glauben, die Betreffenden — und zwar nicht nur die jungen — leiden und handeln meist unter einer Zwangsvorstellung, so dass von freiem Willen wohl in den seltensten Fällen gesprochen werden kann. Wir halten es deshalb auch für Pflicht eines jeden Menschen, einen Selbstmord, wenn immer möglich, zu verhindern. Die krassen Beispiele, die die Verfasserin anführt, und die dagegen sprechen sollen, sind doch Ausnahmen und können die allgemeine Pflicht nicht aufheben.

D. R.

Für das Recht einer Unglücklichen.*)

(Zum Fall Schenker.)

Am 16. Juli 1913 ist von Bern aus eine Frau nach Österreich zurückbefördert worden, die wegen ihres Schicksals und wegen der Behandlung, die ihr durch Schweizer Behörden zuteil wurde, die aufrichtigste Anteilnahme aller Frauen verdient.

Frau Wwe. Schenker aus Wien, heimatberechtigt sowohl nach Österreich wie nach der Schweiz, flüchtete mit Hilfe zweier Pflegerinnen von Reichenhall in unser Land in der Meinung, hier, in der Hauptstadt ihrer Heimat, Rechtsschutz zu finden. Die Frau hat sich arg getäuscht. Aus den aktenkundigen Darlegungen in der Tagespresse, die, was den Tatbestand betrifft, nicht bestritten worden sind, kennt die Öffentlichkeit die Art und Weise, in der die Behörden gegen Frau Schenker verfahren sind.

Was uns vor allem empört, das ist die Tatsache, dass man eine ältere, schutzsuchende Frau in die gleichen Verhältnisse, denen sie soeben unter grossen Aufregungen und Mühen entflohen ist, wieder zurückstösst, ohne vorher ihre Anklagen durch die zuständigen Instanzen auch nur gründlich auf ihren Wert oder Unwert geprüft zu haben. Und diese Tatsache ist um so empörender, weil sie eine Frau betrifft, die selber Schweizerbürgerin ist, und die daher unstreitig das Recht hat, bei den Behörden des Landes den Schutz zu finden, den man jedem schweizerischen Staatsangehörigen angedeihen lässt. Ja noch mehr. Frau Schenker ist sogar jenes Rechtes beraubt worden, das dem Ausgestossensten der Gesellschaft bedingungslos eingeräumt wird: des Rechtes, sich an die gesetzlichen Instanzen wenden zu können. Dieses Recht schnitt man der unglücklichen Frau ab. Ohne ihre Heimatbehörde im Kanton Solothurn anrufen zu können, ohne die Möglichkeit zu haben, beim obersten Gerichtshof des Landes vorstellig zu werden, überlieferte die bernische Polizei Frau Schenker in die Hände einer Privatperson.

Diese unglaubliche Handlungsweise wollte man damit entschuldigen, dass Frau Schenker geistesgestört sei. Wir wissen nicht, ob sie es ist. Aber wenn sie es tatsächlich sein sollte, wäre es dann nicht um so mehr die Pflicht der Behörden gewesen, der Unglücklichen beizustehen? Statt dessen hat man ihren Vertreter hintergangen und ihn im Glauben gelassen, die Frau geniesse den polizeilichen Schutz, während sie durch die Polizei einer interessierten Privatperson in die Hände gespielt wurde.

Wir sind nicht Freunde eifertiger Anklagen. Aber was hier einer tief unglücklichen Frau zugefügt wurde, das ver-

*) Dieser Protest erschien im „Berner Tagblatt“. Wir sind überzeugt, dass alle Frauen der Schweiz sich ihm aus vollem Herzen anschliessen.